



19.01.2021

Überbrückungshilfe III -

Vereinfachung und Verbesserung der wirtschaftlichen Hilfen

Mit den Impfstoffen gibt es Grund zur Hoffnung. Dennoch sind die Zahlen der Neuinfektionen weiterhin zu hoch, so dass es nötig bleibt, das wirtschaftliche und soziale Leben einzuschränken. Wir wollen, dass trotzdem möglichst alle gut durch diese Krise kommen.

Deshalb haben wir die umfangreichen Wirtschaftshilfen stetig ausgebaut und auf neue Entwicklungen reagiert. Angesichts der länger andauernden Einschränkungen haben Bundesfinanzminister Olaf Scholz und der Bundeswirtschaftsminister Verbesserungen der Hilfe vereinbart.

Durch die Anpassungen wird die Überbrückungshilfe III und deren Beantragung deutlich einfacher, die Förderung großzügiger und steht einem größeren Kreis an Unternehmen zur Verfügung. Außerdem wird die Neustarthilfe für Selbstständige verbessert und die besonderen Herausforderungen des Einzelhandels werden berücksichtigt.

Überbrückungshilfe III – Vereinfachung und Verbesserung der wirtschaftlichen Hilfen

Description

Überbrückungshilfe III – Vereinfachung und Verbesserung der wirtschaftlichen Hilfen

Mit den Impfstoffen gibt es Grund zur Hoffnung. Dennoch sind die Zahlen der Neuinfektionen weiterhin zu hoch, so dass es nötig bleibt, das wirtschaftliche und soziale Leben einzuschränken. Wir wollen, dass trotzdem möglichst alle gut durch diese Krise kommen.

Deshalb haben wir die umfangreichen Wirtschaftshilfen stetig ausgebaut und auf neue Entwicklungen reagiert. Angesichts der länger andauernden Einschränkungen haben Bundesfinanzminister Olaf Scholz und der Bundeswirtschaftsminister Verbesserungen der Hilfe vereinbart.

Durch die Anpassungen wird die Überbrückungshilfe III und deren Beantragung deutlich einfacher, die Förderung großzügiger und steht einem größeren Kreis an Unternehmen zur Verfügung. Außerdem wird die Neustarthilfe für Selbstständige verbessert und die besonderen Herausforderungen des Einzelhandels werden berücksichtigt.

Die Ä?berbrÄ¼ckungshilfe III wird vereinfacht

- Die bisher vorgesehenen unterschiedlichen Zugangswege zur Ä?berbrÄ¼ckungshilfe III werden vereinfacht. **Antragsberechtigt** sind Unternehmen, die in **einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Sie kÄ¶nnen die Ä?berbrÄ¼ckungshilfe III fÄ¼r den betreffenden Monat beantragen. Ein darüberhinausgehender Nachweis entfällt.
- Der FÄ¶rderzeitraum umfasst den November 2020 bis Juni 2021.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem **Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro** in Deutschland. Damit haben auch grÄ¶ßeren mittelständische Unternehmen Zugang zu dieser Hilfe, was insbesondere auch im Einzelhandel wichtig ist.
- Eine **DoppelfÄ¶rderung ist ausgeschlossen**, daher sind Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, fÄ¼r diese beiden Monate nicht antragsberechtigt, Leistungen nach der Ä?berbrÄ¼ckungshilfe II fÄ¼r diese Monate werden angerechnet.

Wir erhÄ¶hen die monatlichen MaximalbetrÄ¤ge und die AbschlÄ¤ge

- Wir haben die **monatlichen HÄ¶chstbetrÄ¤ge** deutlich erhÄ¶ht und vereinheitlicht. Unternehmen kÄ¶nnen **bis zu 1,5 Millionen Euro Ä?berbrÄ¼ckungshilfe** pro Monat erhalten (statt 200.000 bzw. 500.000 Euro). Allerdings gelten die **Obergrenzen des europÄisches Beihilferechts**. Nach den Beihilfevorschriften sind derzeit insgesamt maximal 4 Millionen Euro an staatlichen Hilfen pro Unternehmen Ä¼ber die Kleinbeihilfe- und Fixkostenregelung mÄ¶glich. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck gegenÄ¼ber der EuropÄische Kommission dafÄ¼r ein, die beihilferechtlichen Rahmen deutlich auszuweiten.
- Die Antragsteller kÄ¶nnen wÄ¤hlen, nach **welcher beihilferechtlichen Regelung** sie die Ä?berbrÄ¼ckungshilfe III beantragen. Wenn dies auf Basis der **Bundesregelung Fixkostenhilfe** geschieht (ZuschussgrÄ¶e 1 bis 4 Millionen Euro), ist zu beachten, dass aufgrund des europÄischen Beihilferechts entsprechende Verluste nachgewiesen werden mÄ¼ssen. Eine FÄ¶rderung ist je nach UnternehmensgrÄ¶e bis zu 70 bzw. 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten mÄ¶glich. Bei staatlichen ZuschÄ¼ssen von insgesamt bis zu 1 Million Euro kann die **Kleinbeihilfen-Regelung** genutzt werden ohne den Nachweis von Verlusten. Das ist ein wichtiger Unterschied zur Ä?berbrÄ¼ckungshilfe II, die allein auf der Fixkostenregelung basiert.
- Der HÄ¶chstbetrag der **Abschlagszahlungen wird auf 100.000 Euro angehoben**, um Unternehmen schnell und effektiv helfen zu kÄ¶nnen. Erste Abschlagszahlungen sind im Februar zu erwarten, die endgÄ¼ltige Bescheidung durch die LÄ¤nder ab MÄ¤rz.

Wie bisher: Fixkostenerstattung abhängig vom Umsatzrückgang

- Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:
 - bei einem **Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent** werden 40 Prozent der fürderfähigen Fixkosten erstattet,
 - bei einem **Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent** werden 60 Prozent der fürderfähigen Fixkosten erstattet und
 - bei einem **Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent** werden 90 Prozent der fürderfähigen Fixkosten gezahlt.
- Um das Verfahren möglichst unbürokratisch und einfach auszustalten, gibt es einen **Musterkatalog fixer Kosten**, die berücksichtigt werden können: insbesondere Mieten und Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 Prozent, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, etc. Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefordert. Schließlich können bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefordert werden sowie Marketing- und Werbekosten.
- Für die besonders von der Krise betroffenen Branchen wie die **Reisebüros und Reiseveranstalter, die Kultur und Veranstaltungswirtschaft, den Einzelhandel, die Pyrotechnikbranche** und für **soloselbständige** gibt es weitere Möglichkeiten.

Wir passen die Überbrückungshilfe an die Bedürfnisse des Einzelhandels an

- Da die Corona-Pandemie die Existenz vieler Einzelhändler in den Innenstädten bedroht, werden nun auch besondere Regeln für diese Branche geschaffen. **Einzelhändler sollen nicht auf den Kosten für Saisonware sitzenbleiben**, die aufgrund der angeordneten Geschäftsschließung nicht mehr oder nur mit erheblichen Wertverlusten verkauft werden konnte.
- Wir freuen daher für **verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021 eine Sonderregelung** für Einzelhändler ein. Das betrifft zum Beispiel Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung. Es betrifft aber auch verderbliche Ware, die unbrauchbar wird, wenn sie nicht verkauft werden konnte.
- Einzelhändler können daher unter bestimmten Voraussetzungen ihre Abschreibungen auf das Umlaufvermögen bei den Fixkosten berücksichtigen. Diese **Warenabschreibungen können zu 100 Prozent als Fixkosten** zum Ansatz gebracht werden. Dies ergänzt die bereits vorgesehene Möglichkeit, handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages als fürderfähige Kosten in Ansatz zu bringen.
- Die Regelung betrifft **Wertverluste aus verderblicher Ware** oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegender Ware (d.h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021), die im Jahr 2020 eingekauft wurden.

- Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der **Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise** fÄ¼r die gesamte betrachtete Ware. Sonstiger Aufwand bleibt dabei unberücksichtigt; dies gilt insbesondere fÄ¼r den Einkaufs- und Verkaufsaufwand.
- **Missbrauch** soll so weit wie möglich **ausgeschlossen** und eine **effektive Kontrolle** gewährleistet werden. Voraussetzung ist daher, dass das Unternehmen im Jahr 2019 aus ihrer regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn und im Jahr 2020 einen Verlust erwirtschaftet hat und direkt von Schließungsanordnungen betroffen ist. FÄ¼r Unternehmen, die erst 2020 gegründet wurden gelten Sonderregeln.
- Die Unternehmen haben **Dokumentations- und Nachweispflichten** fÄ¼r den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen. Insbesondere müssen sie fÄ¼r die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege fÄ¼r den Warenbestand und seine Veränderungen vorgelegen. Eine eidestattliche Versicherung und eine Bestätigung durch den präfenden Dritten zu den Angaben ist vorzulegen.

Wir erweitern den Katalog der fÄ¶rderfähigen Kosten

- Zusätzlich zu den Umbaukosten fÄ¼r Hygienemaßnahmen werden **Investitionen in Digitalisierung** (B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. FÄ¼r beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berücksichtigt, die **außerhalb des Förderzeitraums** entstanden sind. Konkret werden entsprechend angemessene Kosten bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.
- FÄ¼r die **Pyrotechnikindustrie**, die sehr stark unter dem Ausfall des Sylvesterfeuerwerks gelitten hat, gilt eine branchenspezifische Regelung. Sie können eine Förderung fÄ¼r die Monate März bis Dezember 2020 beantragen. Zusätzlich können Lager- und Transportkosten fÄ¼r den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 zum Ansatz gebracht werden.
- Die **Reisebranche** gehört zu den am stärksten betroffenen Branchen. Durch eine umfassende Berücksichtigung der Kosten und Umsatzausfälle durch Absagen und Stornierungen wird die Branchenbelastung deutlich abgedeckt. Die bisher vorgesehenen Regelungen wurden nunmehr ergänzt, so dass externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten um eine 50 prozentige Pauschale fÄ¼r interne Kosten erhöht und bei den Fixkosten berücksichtigt werden.

Wir verbessern die ??Neustarthilfe?? fÄ¼r Soloselbstständige

- Soloselbstständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine **einmalige Betriebskostenpauschale** (??Neustarthilfe??) ansetzen.
- Die Neustarthilfe steht Soloselbstständigen zu, die ihr Einkommen im Jahr 2019 zu **mindestens 51 Prozent** aus ihrer selbstständigen Tätigkeit erzielt haben.

- Auch sog. **unstÄndig BeschÄftigte** kÃ¶nnen die Neustarthilfe beantragen. Damit helfen wir insbesondere **Schauspielerinnen und Schauspielern**, die hÃ¤ufig sowohl Einkommen aus selbstÃndiger TÃtigkeit als auch aus unstÃndiger BeschÃftigung beziehen. EinkÃ¼nfte aus unstÃndiger BeschÃftigung werden insoweit den UmsÃ¤tzen aus SoloselbstÃndigkeit gleichgestellt.
- Die **volle Betriebskostenpauschale** erhÃ¤lt, wessen Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um **60 Prozent oder mehr** zurÃ¼ckgegangen ist.
- Die Bedingungen der einmaligen **Betriebskostenpauschale** werden deutlich verbessert. Sie wird auf **50 Prozent des Referenzumsatzes** verdoppelt; bisher waren 25 Prozent vorgesehen. Der Referenzumsatz betrÃ¤gt im Regelfall 50 Prozent des Gesamtumsatzes 2019. Damit betrÃ¤gt die Betriebskostenpauschale normalerweise **25 Prozent des Jahresumsatzes 2019**. FÃ¼r Antragstellende, die ihre selbstÃndige TÃtigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln. Die **maximale HÃ¶he betrÃ¤gt 7.500 Euro**; bisher waren 5.000 Euro vorgesehen. Bei einem Umsatz von 20.000 Euro (Durchschnittsumsatz in der KÃ¼nstlersozialkasse) werden also 5.000 Euro Neustarthilfe gezahlt (50 Prozent des Referenzumsatzes fÃ¼r sechs Monate 2019, 10.000 Euro).
- Die Betriebskostenpauschale wird **zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss** ausgezahlt, auch wenn die konkreten UmsatzeinbuÃ?en wÃ¤hrend der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz wÃ¤hrend der sechsmonatigen Laufzeit bei Ã¼ber 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurÃ¼ckzuzahlen.
- Der Zuschuss zu den Betriebskosten ist aufgrund seines betrieblichen Charakters **nicht auf Leistungen der Grundsicherung** Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine BerÃ¼cksichtigung.
- Es handelt sich â?? wie die anderen Zuwendungen der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe â?? um einen **steuerbaren Zuschuss**.

Date

09.01.2026

Date Created

20.01.2021